



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Richtlinien für die Gewährung von Fördergeldern für alternative Energien der Gemeinde Obergerlafingen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Titel	Seite
0	Warum ist es wichtig, die alternativen Energien zu fördern und was tut unsere Gemeinde?	1
1	Welche Anlagen werden von der Gemeinde Obergerlafingen gefördert? Auf welche Grundlagen stützt sich die Gemeinde?	1
2	Photovoltaik-Anlagen: Was muss ich tun, um die Fördergelder zu erhalten?	2
2.1	Was bezahlt die Gemeinde Obergerlafingen? Unter welchen Bedingungen?	2
2.2	Kann man rückwirkend Mittel beantragen?	2
3	Warmwasseraufbereitung mit Solarenergie: Was muss ich tun, um die Fördergelder zu erhalten	2
3.1	Was bezahlt die Gemeinde Obergerlafingen? Unter welchen Bedingungen?	2
3.2	Kann man rückwirkend Mittel beantragen?	2
4	Energieausweis / Energiecheck für Gebäude: Was muss ich tun, um die Fördergelder zu erhalten?	3
4.1	Was bezahlt die Gemeinde Obergerlafingen? Unter welchen Bedingungen?	3
4.2	Kann man rückwirkend Mittel beantragen?	3
5	Organisatorisches	3

Warum ist es wichtig, die alternativen Energien zu fördern und was tut unsere Gemeinde

In den vergangenen Jahren ist das allgemeine Bewusstsein für ökologische Energiegewinnung gestiegen. Die alternativen Energien nehmen anteilmässig einen immer grösseren Teil des Energiemixes ein. Dennoch ist der Gesamtanteil eher gering, aller Anstrengungen zum Trotz. Was können wir nun als kleine Gemeinde tun? Grundsätzlich geht es darum, einen Schritt in die richtige Richtung zu machen, statt darauf zu warten, dass andere etwas tun.

Als Erstes wollen wir den Einstieg in die alternativen Energien erleichtern. Für Privatpersonen kommen insbesondere Solaranlagen in Frage. Deshalb beteiligt sich die Gemeinde an Photovoltaik-Anlagen und der Warmwasseraufbereitung mittels Sonnenenergie.

Als Zweites geht es darum, den Verbrauch an konventioneller Energie zu verringern. Hierbei kann man mit geringem Aufwand feststellen, wo beispielsweise ein Gebäude an Wärme verliert. Die Idee der Gemeinde ist es, die Hausbesitzer zu ermutigen, eine dementsprechende Überprüfung ihrer Gebäude vorzunehmen. Deshalb unterstützt die Gemeinde das Erstellen von Energieausweisen. Wir hoffen, so einen kleinen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieproduktion leisten zu können.

1. Welche Anlagen werden von der Gemeinde Obergerlafingen gefördert? Auf welche Grundlagen stützt sich die Gemeinde?

- Die Fördergelder werden für den Bau von Photovoltaik-Anlagen, von Warmwasseraufbereitungsanlagen mittels Sonnenkollektoren und für den Energiecheck von Gebäuden gesprochen.
- Die Gemeinde Obergerlafingen stützt sich bei der Vergabe auf ein bewilligtes Gesuch der Kantonalen Energiefachstelle.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Solothurn, insbesondere das Energiegesetz und die Energieverordnung sowie die „allgemeinen Förderbedingungen“ des Amts für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit dem „Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ gemäss RRB Nr. 2008/1668 vom 16. September 2008 und KRB vom 3. Dezember 2008.
- Für die Ausrichtung von Fördergeldern werden während 3 Jahren je Fr. 20'000.--, insgesamt also Fr. 60'000.--, in einen Fonds eingelegt. Die Dauer des Projektes ist somit auf drei Jahre limitiert. Die Behandlung der Gesuche bzw. die Auszahlung der Gelder erfolgt in der Reihenfolge des Eingangsdatums.

2. Photovoltaik-Anlagen: Was muss ich tun, um die Fördergelder zu erhalten?

- Geben Sie Ihr Gesuch gemäss den Vorgaben des Kantons Solothurn beim Amt für Wirtschaft und Arbeit ein.
- Senden Sie eine Kopie des *positiven Bescheides* durch den Kanton an die Verwaltung der Gemeinde Obergerlafingen zu.

2.1. Was bezahlt die Gemeinde Obergerlafingen? Unter welchen Bedingungen?

- Der Beitrag der Gemeinde Obergerlafingen beträgt 30% des Kantonsbeitrages, maximal jedoch CHF 3000.- pro Anlage.
- Ein Beitrag wird nur einmal pro in der Einwohnergemeinde Obergerlafingen liegendem Grundstück ausbezahlt.
- Wer im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bezieht, hat keinen Anspruch auf Fördergelder gemäss dieser Richtlinie.

2.2. Kann man rückwirkend Mittel beantragen?

- Ja, die Fördergelder können für Photovoltaikanlagen rückwirkend bis zum 01.01.2008 (Bewilligungsdatum des Kantons) beantragt werden. Hierzu sind Kopien der Baubewilligung und des bewilligten Gesuches des Kantons (Siehe Punkt 2.1) einzureichen.

3. Warmwasseraufbereitung mit Solarenergie: Was muss ich tun, um die Fördergelder zu erhalten

- Geben Sie Ihr Gesuch gemäss den Vorgaben des Kt. Solothurn beim Amt für Wirtschaft und Arbeit ein.
- Senden Sie eine Kopie des *positiven Bescheides* durch den Kanton an die Verwaltung der Gemeinde Obergerlafingen.

3.1. Was bezahlt die Gemeinde Obergerlafingen? Unter welchen Bedingungen?

- Der Beitrag der Gemeinde Obergerlafingen beträgt 30% des Kantonsbeitrages, maximal jedoch 3000.- pro Anlage.
- Ein Beitrag wird nur einmalig pro in der Einwohnergemeinde Obergerlafingen liegendem Grundstück ausbezahlt.

3.2. Kann man rückwirkend Mittel beantragen?

- Ja, die Fördergelder können für Warmwasseraufbereitung mit Solarenergie rückwirkend bis zum 01.01.2008 (Bewilligungsdatum vom Kanton) beantragt werden. Hierzu sind Kopien der Baubewilligung und des bewilligten Gesuches des Kantons (Siehe Punkt 2.1) einzureichen.

4. Energieausweis / Energiecheck für Gebäude: Was muss ich tun, um die Fördergelder zu erhalten?

- Beauftragen Sie eine qualifizierte Firma mit dem Erstellen eines Energieausweises.
- Senden Sie eine Kopie des Energieausweises und eine Kopie der Rechnung an die Verwaltung der Gemeindeverwaltung.

4.1. Was bezahlt die Gemeinde Obergerlafingen? Unter welchen Bedingungen?

- Der Beitrag der Gemeinde Obergerlafingen beträgt pauschal 300.-.
- Ein Beitrag wird nur einmalig pro in der Einwohnergemeinde Obergerlafingen liegendem Grundstück ausbezahlt.

4.2. Kann man rückwirkend Mittel beantragen?

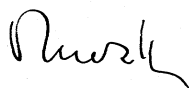
- Es werden keine rückwirkenden Vergütungen erstattet.

5. Organisatorisches / Inkrafttreten

- Die Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung Obergerlafingen zu schicken.
- Dem Gesuch ist ein Einzahlungsschein beizulegen.
- Die Gesuche werden vom Energieausschuss der Gemeinde Obergerlafingen behandelt. Gegen die Entscheide des Ausschusses ist eine Beschwerde an den Gemeinderat möglich. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.
- Diese Richtlinie tritt per den 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Obergerlafingen



Gemeindepräsident



Gemeindeschreiber